VERORDNUNG (EWG) Nr. 742/93 DES RATES

vom 17. März 1993

zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vollendung des Binnenmarktes macht es wünschenswert, daß Handelshemmnisse nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, sondern möglichst auch zwischen diesen und den neuen Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Es sollte auf den in Artikel 318 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse verzichtet werden, dessen Anwendung und Kontrolle im übrigen beim Wegfall der Binnengrenzen auf große Schwierigkeiten stoßen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die in Artikel 318 Absatz 2 Nummer 2 der Beitrittsakte zum Schutz des portugiesischen Marktes vorgesehenen Maßnahmen nicht wirksam angewendet worden sind.

Daher ist es angezeigt, diese Maßnahmen nicht mehr vorzusehen und aus Gründen der Klarheit die Verordnung (EWG) Nr. 3648/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung allgemeiner Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse mit Herkunft aus Portugal [2] und die Verordnung (EWG) Nr. 3649/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln betreffend den Schutz des portugiesischen Obst- und Gemüsemarktes gemäß Artikel 318 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals [3] aufzuheben.

Die damit erreichte weitgehende Integration des portugiesischen Marktes in den Gemeinschaftsmarkt ermöglicht die Anwendung des gemeinsamen Niveaus der institutionellen Preise auf Portugal —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 318 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehene Mechanismus sowie die Bestimmungen des Artikels 318 Absatz 2 Nummer 2 sind nicht mehr anwendbar.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3648/90 und (EWG) Nr. 3649/90 werden aufgehoben.

Artikel 3

Die gemeinsamen Grundpreise und Ankaufspreise für Obst und Gemüse gelten in Portugal.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

[1] ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1993.

[2] ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 16.

[3] ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 19.